Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/15bdd573-e833-3375-80ba-209708993515

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckgase Besondere Anforderungen an Druckgasbehälter Druckgasbehälter für flüssige, tiefkalte Druckgase (TRG 360)
Amtliche Abkürzung	TRG 360
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 1 TRG 360 - Geltungsbereich (1)

1.1 Diese TRG gilt für Druckgasbehälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1000 l für flüssige, tiefkalte Druckgase nach TRG 103. Sie gilt auch für solche Druckgasbehälter nach Satz 1, die gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 1 DruckbehV den Druckbehältern gleichgestellt sind, sofern sie verschließbar sind.

1.2 Es wird verwiesen auf

1. TRG 001 - Aufbau und Anwendung der TRG,

2. die Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung:
   TRG 700 - Richtlinie für das Verfahren der Bauartzulassung von Druckgasbehältern.
   TRG 760 - Richtlinie für das Prüfen von Druckgasbehältern durch den Sachverständigen.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH